



Gesellschaftliche Entwicklungen

Individualisierung

Wechselnde Wohnmodelle im Lauf des Lebens

Selbstbestimmtheit

Notwendigkeit außerfamiliärer Unterstützung



Wohnwünsche - Lebensmodelle

so lange wie möglich zuhause

Aufrechterhaltung sozialer Kontakte



Infrastruktur

in der Gemeinde



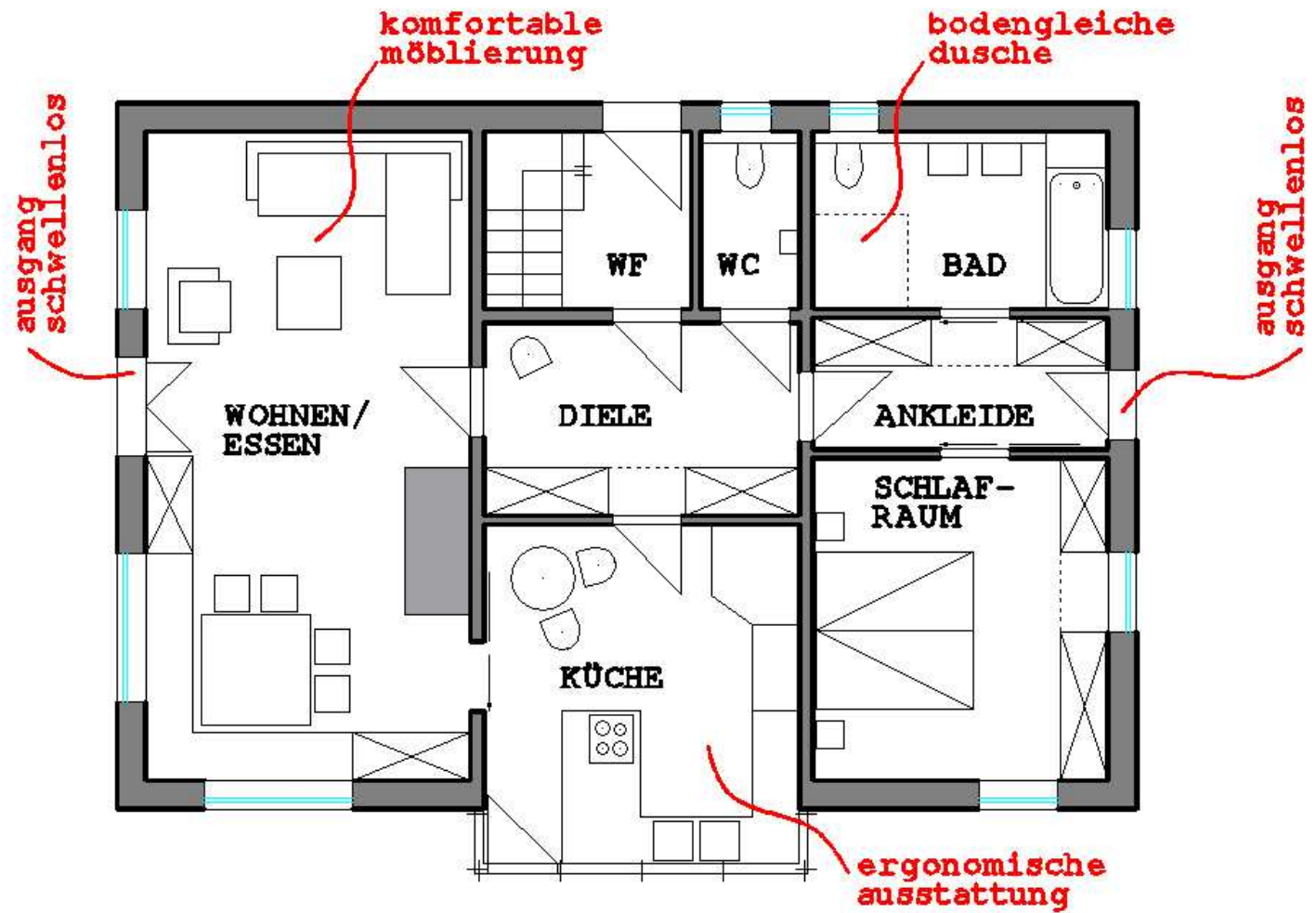
Infrastruktur

in der Gemeinde
auf dem Grundstück



Infrastruktur

in der Gemeinde
auf dem Grundstück
im Gebäude





barrierefreies Bauen

BayBO

BayBO

Wohnen

Öffentlich
zugängliche
Gebäude

Art. 48
Barrierefreies Bauen



BayBO

Wohnungen

barrierefrei

erreichbar und nutzbar

BayBO

in Gebäuden

- **mit mehr als zwei Wohneinheiten**
1 Ebene (oder anteilig)
- **mit mehr als zwei Wohneinheiten und Aufzügen**
1/3 der Wohnungen

BayBO

**In diesen Wohnungen müssen
die Wohn- und Schlafräume,
eine Toilette, ein Bad
die Küche oder Kochnische,
der Raum mit Anschlussmöglichkeit
für eine Waschmaschine
mit dem Rollstuhl
zugänglich und **nutzbar** sein.**

BayBO

Die Anforderungen gelten nicht,
soweit sie insbesondere

- wegen schwieriger Geländebeziehungen
- wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder
- wegen ungünstiger vorhandener Bebauung

nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

DIN 18040

Besondere Wohnformen

für Menschen mit
Pflege- und Betreuungsbedarf



BayBO

DIN



barrierefreies Bauen

DIN

18040

DIN 18040

Inhalt

Teil 1

**öffentlich
zugängliche
Gebäude**

aus DIN 18024-2

Teil 2

Wohnungen

aus DIN 18025

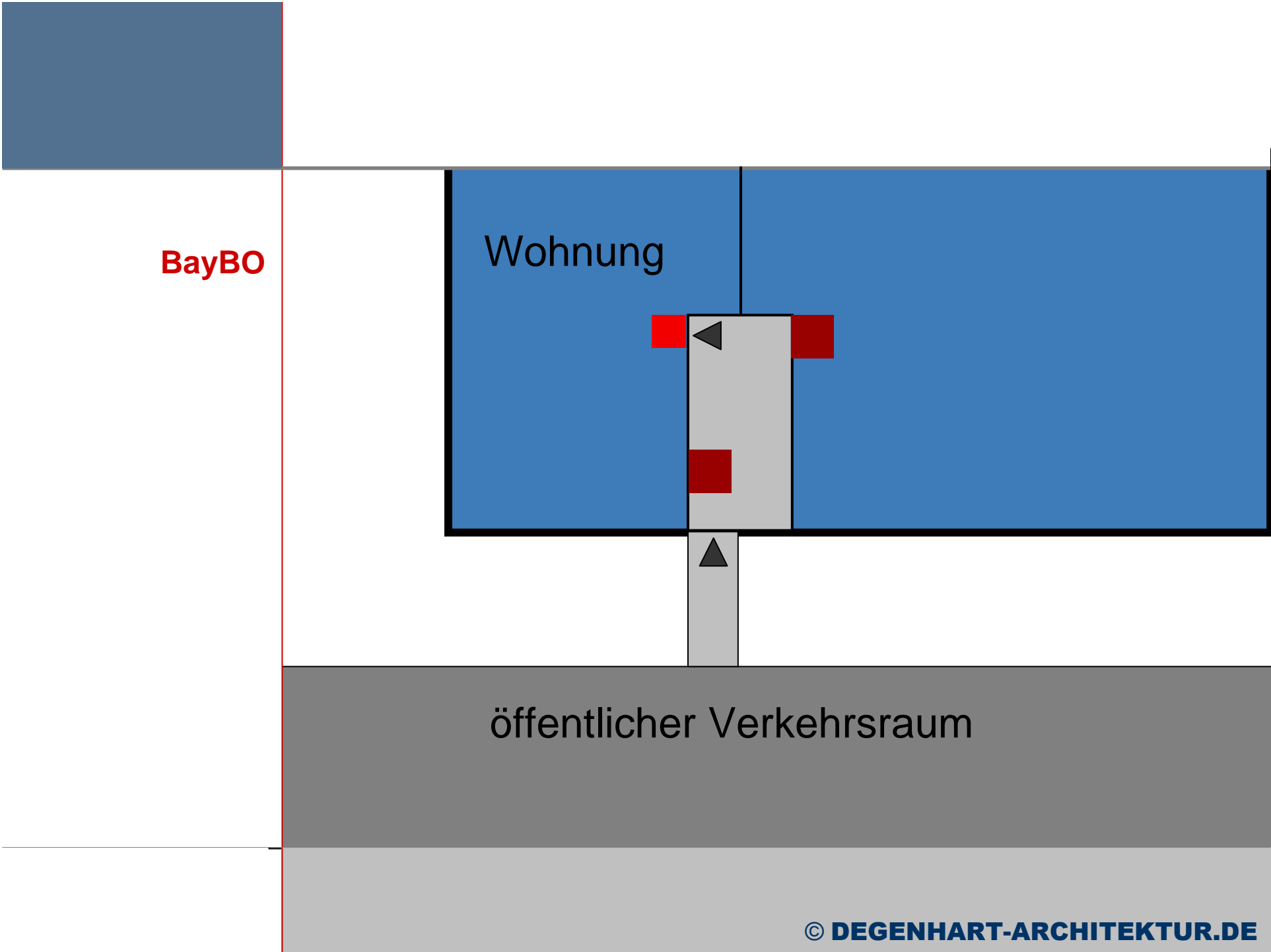
DIN 18040

Inhalt

DIN 18040-3
Öffentlicher
Verkehrs-
und
Freiraum

aus DIN 18024-1

NEU!



DIN 18040

Anwendung innerhalb von Wohnungen

Basis:

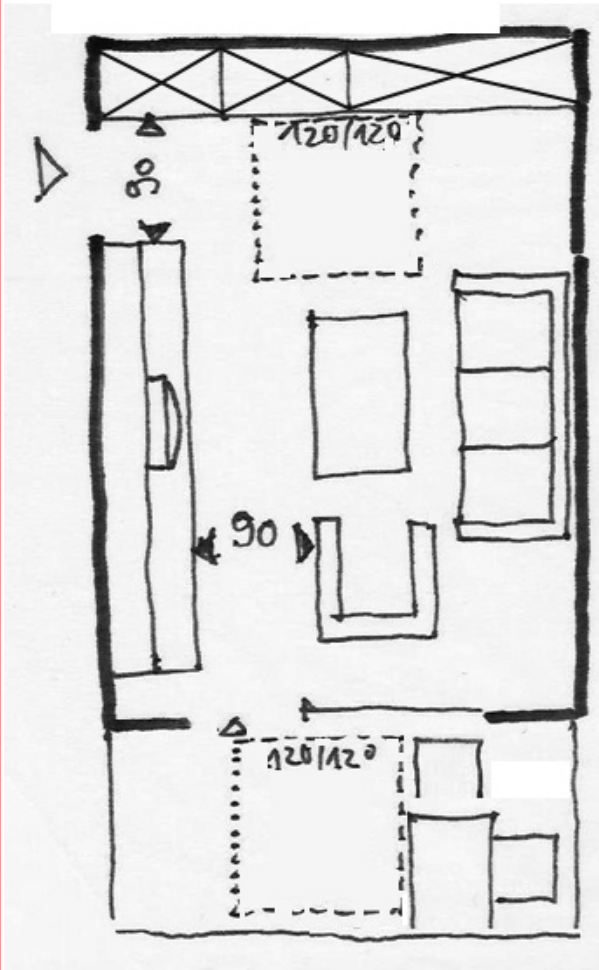
Barrierefreie Wohnungen
im Sinne DIN 18025-2

Ergänzungen, z.B. bei
höherem Flächenbedarf

R

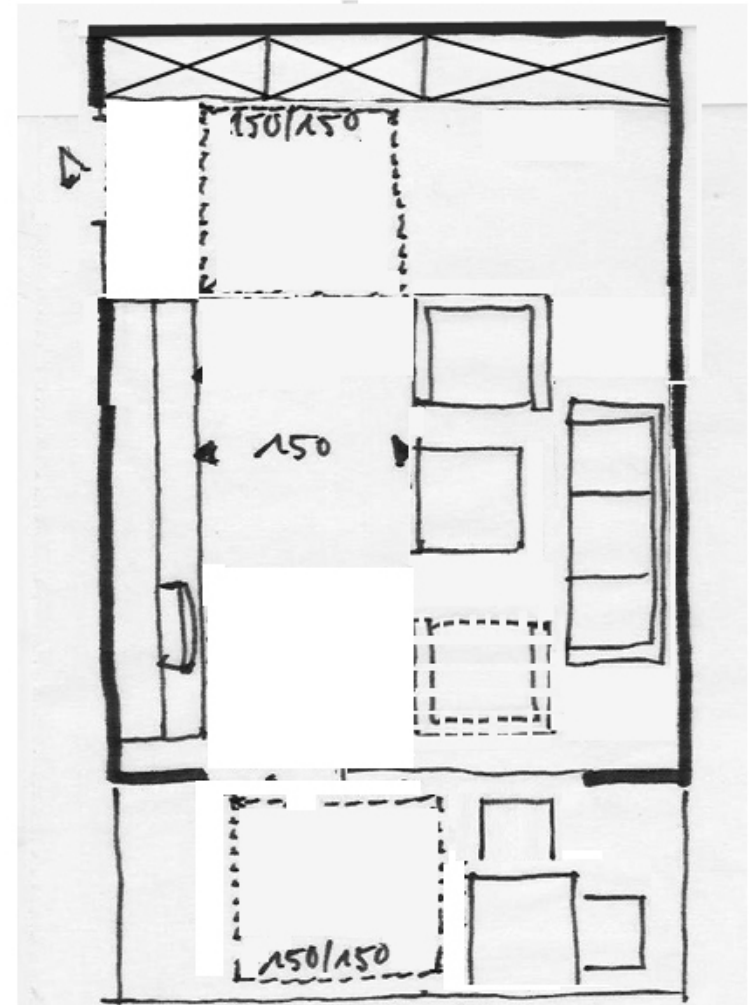
wohnraum mit freisitz
basis-standard

A



wohnraum mit freisitz
,R'- standard

A





ETB

barrierefreies Bauen

DIN

18040

DIN 18040

Eingeführte Technische Baubestimmung

DIN 18040

Voraussetzung

allgemein formulierte Anforderung in
der Landesbauordnung

Folge

Konkretisierung durch eine
technische Regel

DIN 18040

Rechtscharakter der eingeführten Norm

nur

- **in einem Bundesland und**
- **in diesem Land**



Änderung der Bayerischen Bauordnung

ETB

Ministerialblatt Dezember 2012

**Liste der als Technische Baubestimmungen
eingeführten technischen Regeln**

Teil 2

Anlagen

Teil 2

Anlage 7.3/2

Die Einführung bezieht sich auf
Wohnungen, soweit sie nach
Art. 48 Abs. 1 BayBO
barrierefrei sein müssen

Teil 2

Anlage 7.3/2

Die Norm ist regelmäßig anzuwenden, wenn bauaufsichtliche Anforderungen an das barrierefreie Bauen gestellt werden.

Teil 2

Anlage 7.3/1

Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „**R**“ sind von der Einführung ausgenommen.

4.3.6

Treppen

4.4

Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten

Teil 2

Anlage 7.3/1

Für Wohnungen nach Art. 48 Abs. 1 BayBO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraumes Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht.

5.3.2

Fenster

Auch in sitzender Position muss ein Teil der Fenster in Wohn- und Schlafräumen einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.

Teil 2

Anlage 7.3/1

Zulässig sind auch Fenster, deren Brüstungen aufgrund der Anforderungen an die Kindersicherheit eine Höhe von 70 cm über OFF aufweisen.

Teil 2

Anlage 7.3/1

Abweichend von Abschnitt 5.5.6 ist im Sanitärraum eine Badewanne anstelle eines Duschplatzes schon bei der Errichtung zulässig, sofern der Raum so dimensioniert und bauseits vorbereitet ist, dass ein barrierefreier Duschplatz nachträglich möglich ist.

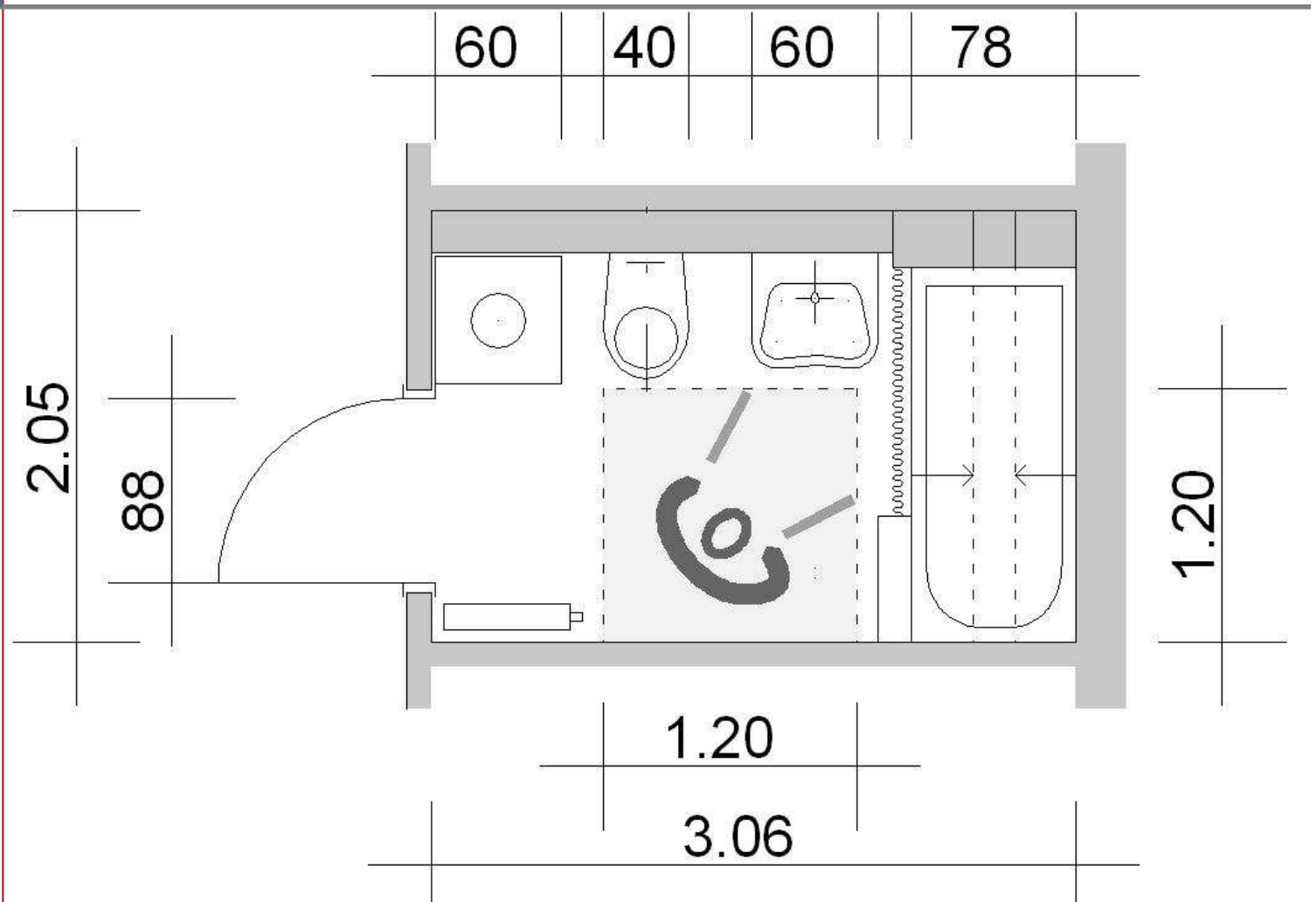


BARRIEREFREIE PLANUNG

Sanitärbereich

Wanne oder Dusche?

bad



bad

